GESELLSCHAFTSVERTRAG

§1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Beinling Family Office GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb von Immobilien und sonstigen Vermögensbeteligungen, die Immobiliendarlehensvermittlung i. S. des § 34 i Abs. 1 GewO und sonstige Tätigkeiten i. S. d. § 34 c GewO, die Vermittlung von Immobilien (Maklertätigkeiten) i. S. d. § 34 c GewO sowie die Beratung im Bereich Immobilien und Baudienstleistungen.
- Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die geeignet sind, ihrem Hauptzweck zu dienen. Die Gesellschaft kann an anderen Orten, im In- und Ausland, Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben sowie sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen und Vertretungen solcher übernehmen.
- Ferner darf sich die Gesellschaft mit anderen in- oder ausländischen Unternehmen ähnlicher Art zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 [in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend 00/100]

Hiervon haben übernommen

 a) Herr Oliver Beinling die Geschäftsanteile Nr. 2 mit einem Nennbetrag von EUR 23.750,00 Frau Anne Beinling die Geschäftsanteile Nr. 3 mit einem Nennbetrag von EUR 1.250,00

Der Geschäftsanteil ist in voller Höhe in Geld geleistet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.
- Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer sowie jeden weiteren Vertretungsberechtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- Die Bezüge der Geschäftsführer werden in dem jeweiligen Anstellungsvertrag durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
- 5. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschrieben Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- Alle Gesellschafter sind zur Versammlung mittels eingeschriebenen Brief zu laden. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder seinen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader Linie oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- Solange die Gesellschaft lediglich aus einem Gesellschafter besteht, wird eine Gesellschafterversammlung nicht einberufen. Der Einmanngesellschafter fasst seine Beschlüsse als oberstes Organ der Gesellschaft und fertigt nach Beschlussfassung eine von ihm unterzeichnete Niederschrift.
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.
- Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern beschließt die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- Werden durch einen Beschluss Sonderrechte der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert, so ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich.
- Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Ausschüttung

 Der Jahresabschluss ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Geschäftsführern auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss umfasst eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang. Die Bewertungen in der Bilanz haben nach den ertragssteuerlichen Vorschriften zu erfolgen.

- Den Gesellschaftern ist unverzüglich nach Aufstellung eine Abschrift des Jahresabschlusses zwecks Genehmigung auszuhändigen oder zuzusenden. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Zugang schriftlich Widerspruch erhoben wird.
- Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt gemäß § 29 GmbHG.

§ 10 Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen

- Die Abtretung oder die Verpfändung sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen oder Teilen davon an einen anderen Gesellschafter, den Ehegatten oder Abkömmlingen eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Soll ein Geschäftsanteil oder Teile von Geschäftsanteilen an andere Personen als vorstehend bestimmt abgetreten werden, so bedarf dies der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
- Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen 2. Gesellschaftern einzeln ein Ankaufsrecht zu, wenn Geschäftsanteil an Personen abgetreten werden soll, die nicht Gesellschafter, der Ehegatte oder Abkömmlinge Gesellschafters Demgemäß ist bei Abtretung sind. Geschäftsanteils an sonstige Personen der Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung des Kaufrechts gelten alsdann die gesetzlichen Bestimmungen für das Vorkaufsrecht sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis nach den Vorschriften dieses Vertrages zu errechnen ist und mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Kaufrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zusteht. Dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. An einen Nichtberechtigten darf eine Veräußerung nur erfolgen, wenn alle berechtigten Gesellschafter von ihrem Kaufrecht nicht fristgemäß Gebrauch gemacht oder auf ihre Rechte verzichtet haben.

 Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn und Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- 2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn er die Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich verletzt, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen, der Gesellschafter unter Betreuung gestellt wird oder in seiner Person ein wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt.

In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit, der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Ob ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, entscheidet im Streitfall ein ordentliches Gericht.

- Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen, von der Gesellschaft benannten, Dritten abgetreten wird.
- In allen Fällen der Einziehung, des Erwerbs oder einer Übertragung ist dem betroffenen Gesellschafter ein dem Wert des Geschäftsanteils entsprechendes Entgelt zu bezahlen, welches innerhalb von sechs Monaten nach Einziehung oder Übertragung zahlungsfällig wird.

Der Wert eines Geschäftsanteils wird nach den Bestimmungen des § 14 ermittelt.

§ 12 Erbfolge

 Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, sofern diese der Ehegatte, direkte Abkömmlinge oder Gesellschafter sind. Mehrere Erben eines Gesellschafters müssen sich in der Gesellschafterversammlung durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Gesellschaftsrechtliche Rechte und Pflichten können auch durch einen, vom verstorbenen Gesellschafter eingesetzten Testamentsvollstrecker wahrgenommen werden.

2. Falls ein Gesellschafter einen Nachfolger gemäß Ziffer 1. nicht benannt hat, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. In diesem Fall sind die verbleibenden Gesellschafter, ggfs. im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital, zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. § 11 Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 13 Kündigung

- 1. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortführung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Wird die Gesellschaft fortgesetzt, so ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft benannten Dritten gegen Entgelt abzutreten. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden.
- Beim Ausscheiden eines Gesellschafters hat jeder andere Gesellschafter das Recht, entsprechend seiner Beteiligung gegen Entgelt einen Teil dieses Geschäftsanteils zu erwerben. Das Erwerbsrecht kann nur binnen sechs Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung durch den Geschäftsführer ausgeübt werden.

3. Der Fortsetzungsbeschluss ist dem Kündigenden innerhalb von drei Monaten nach Eingang seiner Kündigung schriftlich mitzuteilen. Das dem Kündigenden zu zahlende Entgelt beträgt ebenso viel, wie der nach § 14 festzustellende Wert des Geschäftsanteils. Es ist ihm innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit der Kündigung auszuzahlen.

§ 14 Bewertung eines Geschäftsanteils

- Im Falle der Auseinandersetzung, der Einziehung oder Übertragung ist die letzte, dem Bewertungsstichtag unmittelbar vorausgehende oder mit ihm zusammenfallende, ordnungsgemäß festgestellte Jahresbilanz oder Anteilsbewertung zugrunde zu legen.
- 2. Offene Rücklagen und eventuelle Gewinn- und Verlustvorträge sind aufzulösen. Nicht zu berücksichtigen ist der zwischen Bilanzstichtag und Ausscheidungstag noch entstandene Gewinn oder Verlust. Maßgeblich bleibt die letzte ordnungsgemäß festgestellte Jahresbilanz auch, wenn diese Bilanz später, z.B. durch eine Betriebsprüfung, geändert wird. Nachträglich festgestellte Gewinne und Verluste, Steuernachzahlungen oder Erstattungen beeinflussen die Höhe der Abfindung nicht.
- Ein Firmen- oder Geschäftswert oder sonstige immaterielle Werte sowie stille Reserven sind bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

§ 15 Wettbewerb

 Kein Gesellschafter darf, solange er Gesellschafter ist, sowie auf die Dauer von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein Unternehmen mit gleichem Gegenstand betreiben, für ein solches Unternehmen tätig werden oder sich an einem solchen beteiligen.

- Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Gesellschaftern unwiderruflich Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erteilen.
- Den Gründungsgesellschaftern wird hiermit unwiderruflich Befreiung von dem vorstehenden Wettbewerbsverbot erteilt.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskünfte verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich durch Besichtigung von Betriebsstätten informieren. Er kann diese Rechte auch durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen, ohne dass der Gesellschaft dadurch Kosten erwachsen dürfen.
- Kein Gesellschafter darf Angelegenheiten der Gesellschaft, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Kenntnisse eigennützig verwerten oder offenbaren.
- Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle oder gerichtliche Beurkundung vorschreibt.
- 4. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich als ungültig erweisen sollten, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.